Im Grundsatz keine Verpflichtung des Verwalters zur Anfertigung von Kopien der Abrechnungsbelege

Beigesteuert von
Dienstag, 6. März 2007

Der Verwalter hat grundsÃ¤tzlich die Verwaltungsunterlagen sowie den Verwaltungsvertrag in den RÃ¤umen der Verwaltung vorzulegen. Im Einzelfall kann der Verwalter auch verpflichtet sein, auf Anforderung und gegen Kostenerstattung Unterlagen zu kopieren und zu Ã¼bersenden. Seine Grenze findet dieses Recht im Schikane- und Missbrauchsverbot. (OLG MÃ¼nchen, Beschluss vom 29.05.2006, IMR 2006, 87)